

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Balton-System GmbH & Co. KG (Stand 11/2005)

§ 1 Allgemeine Bedingungen

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die wir als Käufer oder Lieferanten abschließen. Diese Bedingungen gelten für alle Einzelaufträge innerhalb einer dauernden Geschäftsbeziehung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden, es sei denn, der Vertragspartner widerspricht der Geltung ausdrücklich.
2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung oder Auslieferung von Ware aufgrund unserer Bestellung gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt.
4. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir eine Bestellung des Vertragspartners schriftlich bestätigen.
2. Ergänzungen, Änderung oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
4. Unsere Kostenanschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein uns zu.

§ 3 Preise

1. Wir sind an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Datum des Angebots gebunden, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
2. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
3. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate, gelten die Preise der neuesten Preisliste, sofern Preiserhöhungen nicht unbillig sind.
4. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, FAC Lager Mömbris, einschließlich normaler Verpackung.
5. Die Werkzeugkostenanteile sind netto zahlbar. Aufbewahrung und Pflege der Werkzeuge geschieht kostenlos, solange Aufträge laufen. Sollte jedoch innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren kein Auftrag mehr erteilt werden, so haben wir ohne Rückfrage die Berechtigung, die Werkzeuge zu verschrotten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.
3. Alle Verpflichtungen zu Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Konkrete Deckungsgeschäfte sind von uns nachzuweisen. Liefer- und Leistungsverzug ist von uns nicht zu vertreten, soweit er auf höhere Gewalt oder auf Grund von Leistungshindernissen wie Betriebsstörungen, Streik, Aussperren, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten –, und nicht auf Vorsatz oder grobes Verschulden von uns zurückzuführen sind oder vorhersehbar waren oder durch zumutbare Aufwendungen hätten überwunden werden können. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Dauert eine von uns nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate, ist der Vertragspartner nach angemessener Fristsetzung berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Hat die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse, kann er von dem ganzen Vertrag zurücktreten.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Empfänger zumutbar ist. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung als selbständige Leistung. Sie kann gesondert abgerechnet werden.
6. Eine Über- bzw. Unterlieferung von +/- 10 % behalten wir uns vor.
7. Bei Rahmen-/Abrufaufträgen sind wir nach einem Jahr berechtigt, auch ohne Abruf zu liefern oder Vorauszahlung für die nicht abgenommene Menge zu verlangen.
8. Wird die bestellte Ware vom Käufer nicht abgenommen, sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % des Wertes der Waren geltend zu machen, soweit der Käufer nicht die Entstehung eines geringeren Schadens nachweist. Die Geltendmachung eines höheren, konkret bezifferten Schadens bleibt davon unberührt.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Käufers, auch wenn sie frachtfrei erfolgt. Die Gefahr geht über, sobald wir die Ware zur Auslieferung bereit gestellt haben und den Käufer darüber informieren.
2. Auf Wunsch des Käufers werden entsprechende Versicherungen für den Transport abgeschlossen.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungspflicht beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware.
2. Die Gewährleistung entfällt, wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.
3. Der Vertragspartner muss uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
4. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt wurde, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Kunde das Recht zum Rücktritt oder Minderung.
5. Soweit der Mangel von einem Dritten zu vertreten ist, sind wir berechtigt, unsere Ansprüche an den Dritten an den Kunden abzutreten. Unsere Gewährleistungspflicht bleibt dabei subsidiär erhalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Nebenforderungen und Einlösungen von Schecks und Wechseln unser Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt besteht, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Die Befugnis des Käufers, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, endet mit Widerruf durch uns, wenn sich die Vermögenslage des Käufers nachhaltig verschlechtert, spätestens jedoch bei Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, wird diese unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung und Vermengung mit fremder Ware erwerben wir Miteigentum an der neu entstandenen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung gemäß nachfolgender Ziffer auf uns übergeht.
 - a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Nimmt der Käufer die Forderung aus einer Weiterveräußerung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihrer Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte.
 - b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe des Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisleistung anteilig zum Wert unseres Rechts an der Ware zu.
 - c) Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt er schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek an uns ab.
 - d) Hatte der Käufer die Ware im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an die Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab.
 - e) Wir nehmen die vorstehenden Abtretungen a) bis d) an.
6. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers bzw. bei einer nachhaltigen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder Stellung eines Antrags zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. In diesem Fall können wir die Abnehmer von der Abtretung unterrichten und die Forderungen selbst einziehen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und alle zur Einziehung der Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen.
7. Übersteigt der Wert unserer Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherungen unserer Wahl verpflichtet.
8. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
9. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Dritte zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.
10. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind, bestehen.

§ 8 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug zahlbar.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Bei Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck gutgeschrieben wird.
3. Wurde mit dem Verkäufer Teilzahlung vereinbart und hält dieser seine Zahlungsverpflichtungen nicht ein, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen.
4. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Zurückbehaltungsrechte einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts nach § 369 HGB sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Vertragspartner nicht zu, soweit dieser Unternehmer ist.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Wir sind nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 10 Patente

1. Wir stellen den Käufer und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten frei, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Käufer. Soweit der Anspruch nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Freistellungsverpflichtung auf die Höhe des Kaufpreises der betroffenen Ware begrenzt. Die Freistellung erfolgt nur, wenn uns die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise unserer Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
2. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn wir entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschaffen oder
 - b) dem Käufer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzten Liefergegenstand bzw. dessen Teil, den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung gegebenen Informationen nicht als vertraulich.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen uns sowie unserer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder auf die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.

§ 13 Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Mömbris. Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand – auch im Wechsel- und Scheckprozeß - Aschaffenburg.